



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten
(Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Feilhalten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Ladengeschäfte aller Art,
2. Verkaufsstände, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden; dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.

(2) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

(3) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyllettenartikel, Funktionsmaterialien für Film- und Fotozwecke, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes sowie Lebens- und Genussmittel.

§ 3 Allgemeine Ladenöffnungs- und Ladenschlusszeiten

(1) Verkaufsstellen dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen müssen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14.00 Uhr.

(3) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen abweichend von Absatz 2 Nr. 1 Verkaufsstellen bis 14. 00 Uhr geöffnet sein, die

1. gemäß § 9 an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen,
2. überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten,
3. Weihnachtsbäume feilhalten.

(4) Für das gewerbliche Feilhalten von Waren an Jedermann außerhalb von Verkaufsstellen gelten die nach diesem Gesetz zulässigen Öffnungen von Verkaufsstellen entsprechend.

§ 4 Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen, deren Angebot hauptsächlich aus Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren besteht, an Sonn- und Feiertagen, allerdings nicht am Karfreitag, für fünf Stunden geöffnet sein. Die zuständige Behörde legt den genauen Zeitraum der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes durch Rechtsverordnung fest.

(2) Verkaufsstellen von Zubehör, Andenken und zum sofortigen Verzehr bestimmten Lebensmitteln dürfen im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen, allerdings nicht am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag und ersten Weihnachtstag, geöffnet sein.

(3) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, hat die Inhaberin oder der Inhaber an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 5 Weitere Verkaufsson- und Feiertage

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt. Der Zeitraum der Öffnungszeiten ist anzugeben; er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss um 18.00 Uhr enden. Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen.

(2) Bei der Freigabe können die Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

(3) Der Karfreitag, der 1. Mai, der Oster- und Pfingstsonntag, der Volkstrauertag und der Totensonntag, die Adventssonntage, die Sonn- und Feiertage im Dezember sowie der 24. Dezember dürfen nicht zur Öffnung von Verkaufsstellen nach dieser Vorschrift freigegeben werden.

§ 6 Apotheken

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 dürfen Apotheken auch während der Ladenschlusszeiten geöffnet sein. In dieser Zeit ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.

(2) Die zuständige Behörde hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass während der Ladenschlusszeiten nach § 3 abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zurzeit offenen Apotheken bekannt gibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

§ 7 Tankstellen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 dürfen Tankstellen auch während der Ladenschlusszeiten geöffnet sein.

(2) Während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 2 ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

§ 8 Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen, Flug- und Fährhäfen; Gemeinden im Grenzgebiet

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 dürfen Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf auf Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs, auf Flug- und Fährhäfen während der Ladenschlusszeiten geöffnet sein.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf an Sonn- und Feiertagen innerhalb eines Zeitraums von 11.00 bis 23.00 Uhr in Gemeinden geöffnet sein, deren Gebiet unmittelbar an die Grenze zum Königreich Dänemark anschließt und in deren Gebiet eine Grenzübergangsstelle gelegen ist. Die zuständige Behörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Öffnungszeiten festzulegen und den Geltungsbereich auf Teile des Gemeindegebiets zu beschränken. Die Belange des Nachbarschutzes sind zu berücksichtigen.

§ 9 Kur- und Erholungsorte, Tourismusorte

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Sonn- und Feiertagsrecht zuständigen obersten Landesbehörde durch Verordnung zu bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen Verkaufsstellen in

1. Kur- und Erholungsorten im Sinne der Landesverordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort vom 7. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 654), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503) und
2. einzeln zu benennenden Gemeinden und Gemeindeteilen, die von besonders starkem Urlaubstourismus geprägt sind,

abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Oktober geöffnet sein dürfen. Hiervon auszunehmen sind jeweils der Karfreitag und der erste Weihnachtstag. Am 1. Mai darf der Verkauf nur dann erlaubt werden, wenn die Ladeninhaberin oder der Ladeninhaber unter Freistellung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Verkauf persönlich durchführt.

(2) In der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung kann die Erlaubnis zur Ladenöffnung an einzelnen Feiertagen zeitlich begrenzt werden. Die Ladenöffnung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 10 Marktverkehr, Volksbelustigungen

(1) Während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen auf genehmigten Groß- und Wochenmärkten Waren zum Verkauf an die letzte Verbraucherin oder den letzten Verbraucher nicht feilgehalten werden; jedoch kann die zuständige Behörde nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften die Öffnung der Verkaufsstellen für einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- und Wochenmärkten zulassen.

(2) Am 24. Dezember dürfen nach 14.00 Uhr Waren auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden.

(3) § 3 Abs. 2 gilt nicht für Volksbelustigungen, die den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung unterliegen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind.

§ 11 Ausnahmen im öffentlichen Interesse

Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 9 dieses Gesetzes bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich werden. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 12 Aufsicht und Auskunft, Zuständigkeiten

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt der zuständigen Behörde.

(2) Die Inhaberin oder der Inhaber von Verkaufsstellen und die in § 10 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Behörden auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Diese Auskunftspflicht obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim Feilhalten gemäß § 10 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

(3) Die am Sonn- und Feiertag geleistete Arbeit und der dafür nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1962), gewährte Freizeit- ausgleich ist mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zu bestimmen.

§ 13 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Verkaufsstellen finden die §§ 3 bis 7 und 11 des Arbeitszeitgesetzes Anwendung.

(2) In Verkaufsstellen dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 3 bis 11 und die hierauf gestützten Vorschriften) und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden.

(3) Die Arbeitsschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 bewilligen. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender im Sinne des § 10 einer Vorschrift der §§ 3, 4, 5 Abs.

- 1, einer nach § 5 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8 oder einer nach § 9 erlassenen Rechtsvorschrift
2. als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender im Sinne des § 10 einer Vorschrift des § 10 Abs. 1 und 2 über das Feilhalten von Waren im Marktverkehr oder außerhalb einer Verkaufsstelle,
3. Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle einer Vorschrift des § 12 über die Auskunft oder
4. als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender im Sinne des § 10 einer Vorschrift des § 13

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten; Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

(2) Regelungen, die aufgrund bisher geltenden Rechts erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit und können im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes geändert werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Johannes Callsen
und Fraktion

Peter Eichstädt
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Materie des Ladenschlussrechts war auf Grund der Kompetenzzuweisung des Art. 74 Nr 11 („Recht der Wirtschaft“) und Nr. 12 („Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes ...“) Grundgesetz (GG) Teil der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund machte von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch und erließ 1956 das Ladenschlussgesetz (LadSchlG, vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875). Der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung stellte seinerzeit die arbeitsschutzrechtliche Komponente in den Vordergrund. Die Intention war, durch Erlass von Ladenschlussvorschriften die Angestellten in den Verkaufsstellen vor zu langer Arbeitszeit an Werktagen und vor verbotener Sonntagsbeschäftigung zu schützen. Es wurde insbesondere auf den engen Zusammenhang zwischen Arbeitszeit und Ladenschluss hingewiesen. (s. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über den Ladenschluss, BR-Drucksache 310/54, S. 2). Der Entwurf enthielt daher neben ordnungspolitischen Regelungen über die Ladenöffnung auch spezialgesetzliche Bestimmungen zum Arbeitsschutz (§ 17 LadSchlG). Diese Vorschrift sollte als „notwendige Ergänzung“ (s., BR-Drucksache 310/54, S. 3) die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über Arbeitszeit ermöglichen. Seit 1956 wurde das Ladenschlussgesetz mehrfach geändert und liberalisiert. Auf Grund seiner zahlreichen Ausnahmenvorschriften hinsichtlich der zugelassenen Ladenöffnungszeiten, der Sonntagsöffnungen aus Anlass von Märkten und vor Weihnachten und hinsichtlich bestimmter Verkaufsstellen, z.B. Tankstellenshops, geriet die gesetzliche Regelung zunehmend in Kritik.

Durch Urteil vom 9. Juni 2004 (Az. 1 BvR 636/02, BVerfGE 111, 10) stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass wegen der Vorschrift des Art. 72 Abs. 2 GG (Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung) die Voraussetzungen für ein Bundesgesetz über den Ladenschluss nicht mehr vorlägen. Eine bundeseinheitliche Regelung des Ladenschlusses sei für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder für die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse nicht erforderlich. Der Gesetzgeber habe durch weit reichende Ermächtigung an die Bundesländer zur Schaffung von Ausnahmen selbst zum Ausdruck gebracht, dass er einheitliche rechtliche Regelungen für das gesamte Bundesgebiet nicht für geboten erachtet (a.a.O., B I 1a aa)). Die Länder dürften allerdings eine landesrechtliche Neuregelung durch Ersetzung

des Bundesrechts vornehmen, wenn eine bundesgesetzliche Ermächtigung dazu geschaffen worden ist (a.a.O., B I 1a bb (1)).

Im Zuge der Diskussion über die sog. Föderalismusreform bestand früh Einigkeit, die Rechtsmaterie Ladenschluss den Ländern zu übertragen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8.2006 (BGBl. I S. 2034), das am 1.9.2006 in Kraft trat, wurde das Recht des Ladenschlusses aus dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung in die Zuständigkeit der Länder verlagert.

Hiervon wird Gebrauch gemacht. Es werden alle Ladenschlussbeschränkungen an Werktagen ersatzlos gestrichen. Die schon bislang geltenden Ausnahmenvorschriften für den zugelassenen Verkauf an Sonn- und Feiertagen hinsichtlich bestimmter Waren (z.B. Zeitungen, Blumen, Bäckereiwaren) und bestimmter Verkaufsstellen (z.B. Tankstellen, Bahnhöfe) bleiben weitgehend unverändert erhalten. Dadurch bleibt der Schutz der Sonn- und Feiertage gewährleistet.

Auch die Bäderregelung wird unverändert übernommen. Sie ermöglichte auf Grundlage des bisherigen § 23 LadSchlG die ausnahmsweise Zulassung verlängerter Ladenöffnungszeiten in abschließend aufgezählten Orten an Sonn- und Feiertagen während der Tourismussaison. Diese Regelung wurde im öffentlichen Interesse zur Versorgung der Feriengäste erlassen, die sich auch an Sonn- und Feiertagen mit Gegenständen des täglichen Bedarfs versorgen können müssen. § 9 übernimmt die bisher getroffene Regelung. Sie soll nach wie vor nur für Gebiete gelten, für die die Tourismuswirtschaft von herausragender Bedeutung ist. Der Schutz von Sonn- und Feiertagen nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 Weimarer Reichsverfassung wird damit im öffentlichen Interesse eingeschränkt. Eine Veränderung der aktuellen Regelung wird durch dieses Gesetz weder hinsichtlich der räumlichen Geltung, noch hinsichtlich der zeitlichen oder saisonalen Festlegungen getroffen.

Das Ladenöffnungszeitengesetz trifft in § 13 auch Regelungen zum Arbeitsschutz. Die Rechtsmaterie „Ladenschlussrecht“ hat neben der ordnungspolitischen auch eine arbeitsschutzrechtliche Komponente. Beide sind untrennbar miteinander verbunden. Wie im bisherigen Ladenschlussgesetz des Bundes (§ 17 LadSchlG) enthält auch das Ladenöffnungszeitengesetz die Regelung, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der zulässigen Öffnungszeiten

- also auch ausnahmsweise an Sonn- und Feiertagen - beschäftigt werden dürfen. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich hierbei aus Folgendem:

Anders als der Art. 74 Nr. 11 GG („Recht der Wirtschaft“) blieb der Art. 74 Nr. 12 GG („Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes ...“) unverändert Teil der konkurrierenden Gesetzgebung. Das Arbeitszeitgesetz des Bundes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2003, BGBl. I S. 3002) galt und gilt nicht für die im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, da § 17 LadSchlG als *lex specialis* anzusehen ist. Eine Kompetenzsperre entfaltet das Arbeitszeitgesetz des Bundes hier also nicht. Vielmehr ist der Landesgesetzgeber befugt, auch die Beschäftigung im Einzelhandel zu regeln, da diese Materie als untrennbarer Annex zu den Bestimmungen der Ladenöffnung anzusehen ist. Auch der bisherige § 17 LadSchlG entfaltet keine Sperrwirkung, weil der Bundesgesetzgeber mit Änderung des Grundgesetzes diese Materie in den Kompetenzbereich der Länder geben wollte. Solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch macht, ist der Landesgesetzgeber frei, seine Gesetzgebungskompetenz zu nutzen und Regelungen zu erlassen. Dies entspricht auch der Rechtsauffassung der Bundesregierung, die dies den Ländern durch Schreiben des für den Arbeitsschutz zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 14. Juli und 3. August 2006 mitgeteilt hat.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. § 1 (Geltungsbereich)

Das Gesetz findet Anwendung auf alle Einrichtungen zum Verkauf von Waren. Zu den Verkaufsstellen (Begriffsbestimmung § 2) gehören neben den klassischen Einzelhandelsgeschäften auch Tankstellen und Apotheken, § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Ladengeschäfte aller Art), und jede andere Art von Verkaufsstände, solange es sich um feste Stellen handelt, von denen aus ständig an Jedermann Waren verkauft werden (s. §§ 2 Nr. 2). Hierunter fallen z. B. Marktstände oder Buden. Nur vorübergehende Einrichtungen fallen nicht unter § 1, sondern unter § 10. Auch Verkaufsstellen, die nicht nur Waren verkaufen, sondern auch andere Dienstleistungen anbieten, fallen unter das Ladenschlussgesetz, hier gelten aber möglicherweise spezielle Regeln wie das Gaststättengesetz.

2. § 2 (Begriffsbestimmungen)

In § 2 enthält die erforderliche Begriffsbestimmung.

a) § 2 Nr. 1 definiert die Ladengeschäfte, Nr. 2 die Verkaufsstände; die bisher beispielhaft genannten Kioske und Basare sind entfallen; eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden. Die Kürzung dient der besseren Lesbarkeit und Straffung des Gesetzes. Diese sonstigen Verkaufsstände unterfallen nur dann dem Ladenöffnungszeitengesetz, wenn in ihnen ständig Waren einem nicht abgrenzbaren Personenkreis gewerblich angeboten werden. Es ist Frage des Einzelfalls, ob dieses Merkmal erfüllt ist. Jedenfalls dann, wenn die Konsumenten erst durch Zahlung von Eintrittspreisen oder sonstige Zugangsbeschränkungen zum Verkaufsstand gelangen können (z.B. in Kinos und Theatern), wird das Tatbestandsmerkmal „Verkauf an jedermann“ nicht erfüllt sein.

Es muss sich um das Anbieten von Waren handeln, d.h. bewegliche Gegenstände. Nicht hierunter fallen daher z.B. Dienstleistungen, das Buchen von Reisen. Gleichgestellt wird das Zeigen von Proben, wenn damit die Entgegennahme von Warenbestellungen verbunden ist.

Für den Verkauf zubereiteter Speisen und Getränken in Gaststätten oder Cafés gelten die Sonderregelungen des Gaststättengesetzes. Auch der sog. Zubehörverkauf aus Gaststätten ist dort spezialgesetzlich geregelt. Der Versandhandel wird nach wie vor vom Gesetz nicht erfasst.

b) § 2 Absatz 2 definiert die nach § 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage vom 28.7.2004 (GVOBl. 2004, 213, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.2.2005, GVOBl. 2005, 57) geschützten gesetzlichen Feiertage. Die Aufzählung dort ist abschließend.

c) § 2 Absatz 3 übernimmt weitgehend unverändert die Definition des Reisebedarfs. Durch das Wort „insbesondere“ ist die Aufzählung nicht abschließend; die Formulierung „Filme“ wird durch „Funktionsmaterialien für Film- und Fotozwecke“ ersetzt. Beides trägt den tatsächlichen Entwicklungen seit Erlass des Ladenschlussgesetzes im Jahre 1956 Rechnung.

3. § 3 (Allgemeine Ladenöffnungs- und Ladenschlusszeiten)

Anders als das bisherige Ladenschlussgesetz werden nun positiv die Ladenöffnungszeiten geregelt. Dies erfolgt im Hinblick auf die Vorgabe des Art. 125 a GG zu erfüllen: Die Regelungen des Ladenschlussgesetzes sollen „ersetzt“ werden. Insbesondere deren zentrale Vorschrift zum Ladenschluss (bisheriger § 3 LadSchlG) soll durch eine positive Ladenöffnungsregelung ersetzt werden. So wird auch deutlich gemacht, dass der Landesgesetzgeber alle bisherigen bundesrechtlichen Regelungen insoweit fortfallen lassen will.

a) Absatz 1 erlaubt die uneingeschränkte Öffnung von Verkaufsstellen an Werktagen. Die Geltung anderer einschränkender Regelungen, z.B. in immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, wird hiervon - ebenso wie von anderen Vorschriften des Ladenöffnungszeitengesetzes - nicht berührt. Der Hinweis auf die Absatzes 2 betrifft den Vorbehalt hinsichtlich des 24. Dezembers, wenn dieser auf einen Werktag fällt.

b) Absatz 2 enthält den Grundsatz der sonn- und feiertäglichen (s. auch § 3 Absatz 3) Ladenschließung. Insoweit wird dem grundgesetzlich festgelegten Sonn- und Feiertagsschutz (Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 Weimarer Reichsverfassung) Rechnung getragen.

Am 24. Dezember, sofern dieser Tag auf einen Werktag fällt, bleibt es bei der Ladenschließung ab 14.00 Uhr.

c) Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung (§ 15 LadSchlG) und erlaubt die Öffnung von Verkaufsstellen am 24. Dezember, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, für diejenigen Verkaufsstellen, die ausnahmsweise (§ 9) geöffnet sein dürfen (Nr. 1) und für solche, die Lebens- und Genussmittel (Nr. 2) oder Weihnachtsbäume (Nr. 3) anbieten. Hierfür besteht nach wie vor ein Bedürfnis; die Regelung hat sich bewährt.

d) Absatz 4 stellt den Verkauf außerhalb dem innerhalb von Verkaufsstellen gleich. Damit gelten für alle Verkäufer dieselben Verkaufszeiten.

4. § 4 (Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen)

a) Abweichend von der bisherigen Regelung des Ladenschlussgesetzes (§ 12 LadSchlG) wird in Absatz 1 nicht der Verkauf bestimmter Waren wie Zeitungen, Backwaren oder Blumen gestattet, sondern solchen Verkaufsstellen die Öffnung erlaubt, deren Angebot überwiegend aus diesen Waren besteht, wie z.B. Zeitungskioske, Bäckereien oder Blumengeschäfte. Weil die bisherige Regelung kaum vollzogen werden konnte, trägt die neue Vorschrift der Lebenswirklichkeit Rechnung. Der Verkauf wird auf fünf Stunden begrenzt. Bisher (Verordnung vom 21.12.1957, BGBl. S. 1186) variierte die zulässige Öffnungszeit zwischen zwei (Verkauf von Milch) und sechs Stunden (Verkauf von Verkauf von Blumen an bestimmten Feiertagen), die Öffnungszeit für den Verkauf von Zeitungen betrug fünf Stunden. Die jetzt einheitliche Festlegung der höchstzulässigen Öffnungszeit auf fünf Stunden sichert zum einen die Gleichbehandlung aller Geschäftszweige und trägt den Bedürfnissen der Verbraucher Rechnung. Bei Festlegung der genauen Öffnungszeit hat die zuständige Behörde die Zeit des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen.

Durch die die Einschränkung „deren Angebot hauptsächlich aus ... besteht“ wird verhindert, dass Verkaufsstellen mit Vollsortiment wie z.B. Lebensmitteldiscounter, unter § 4 fallen. Die Einschränkungen dienen dem Schutz des Karfreitags.

b) Aus Anlass von Veranstaltungen (Sportveranstaltungen, Konzerte) besteht ein Bedürfnis, den Besuchern den Kauf von Zubehör, Andenken und von zum sofortigen

Verzehr bestimmten Lebensmitteln zu ermöglichen. Durch die Einschränkung auf den unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang wird die missbräuchliche Inanspruchnahme verhindert. Die Einschränkungen dienen dem Schutz der besonderen kirchlichen Feiertage.

c) Die Verpflichtung in Absatz 3, an der Verkaufsstelle auf die ausnahmsweise zulässige Öffnung der Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen, dient der notwendigen Kontrolle durch die Behörde.

5. § 5 (Weitere Verkaufsson- und Feiertage)

a) Absatz 1 ermöglicht aus besonderem Anlass die sonn- oder feiertägliche Ladenöffnung nach Festsetzung durch die Gemeinde an vier Tagen im Jahr. Die Vorschrift ist insoweit deckungsgleich mit der bisherigen (§ 14 LadSchlG). Den Kommunen wird ermöglicht, durch Rechtsverordnung die Öffnung ausnahmsweise zuzulassen. Da hiermit ein Eingriff in den Schutz von Sonn- und Feiertagen verbunden ist, ist die Öffnung nur aus besonderem Anlass erlaubt. Analog zur Regelung des § 4 wird die höchstzulässige Öffnungszeit auf fünf zusammenhängende Stunden begrenzt, muss um 18.00 Uhr beendet sein und dabei die Zeit des Hauptgottesdienstes berücksichtigen.

b) Absatz 2 lässt die Beschränkung auf bestimmte Gebiete (z.B. Stadtteile) oder Handelszweige zu und ermöglicht so eine interessengerechte Entscheidung der Gemeinde.

c) Das Verbot, an den in Absatz 3 genannten Sonn- und Feiertagen sowie dem 24. Dezember eine Ladenöffnung gemäß § 5 zu gestatten, trägt der besonderen Bedeutung dieser Tage Rechnung.

6. § 6 (Apotheken)

Die Vorschrift wurde inhaltsgleich aus dem Ladenschlussgesetz übernommen. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes wird nicht durch Art. 74 Nr. 19 GG beschränkt. Zwar hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz für den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln; die Regelungen über die Öffnung von Apotheken fanden sich von Beginn an im Ladenschlussgesetz. Durch Übertragung dieser Gesetzgebungskompetenz durch Änderung des Grundgesetzes ist der Landesge-

setzgeber befugt, für Apotheken Regelungen zu erlassen. Entgegenstehende bundesrechtliche Regelungen bestehen nicht. Die Dienstbereitschaft steht der Offenhaltung gleich. Während der Ladenschlusszeiten ist der Verkauf abschließend aufgeführter Waren erlaubt, § 6 Abs. 1.

Absatz 2 enthält neben der notwendigen Ermächtigung der zuständigen Behörde zur Festlegung von Dienstbereitschaften von Apotheken die Verpflichtung, an geschlossenen Apotheken auf die zurzeit offenen hinzuweisen.

7. § 7 (Tankstellen)

Die Regelung des Ladenschlussgesetzes wurde unverändert übernommen. Nach wie vor ist während der Ladenschlusszeiten nur die Abgabe von Betriebsstoffen, Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, sofern dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, und von Reisebedarf gestattet.

8. § 8 (Personenbahnhöfe, Flug-/ Fährhäfen; Gemeinden im Grenzgebiet)

a) In § 8 Absatz 1 werden die bisherigen §§ 8 und 9 LadSchlG zusammengefasst, gestrafft und inhaltlich im Wesentlichen übernommen. Lediglich die bisher festgelegte Verkaufszeit am 24. Dezember (17.00 Uhr) wurde gestrichen. Dies dient der Deregulierung und ermöglicht den Inhabern dieser Verkaufsstellen, ihre Geschäfte auch über diesen Zeitpunkt hinaus für den Verkauf von Reisebedarf offen halten zu können, wenn hierfür ein Bedarf der Reisenden besteht.

b) Absatz 2 schafft eine klare gesetzliche Grundlage für die ausnahmsweise Offenhaltung von Verkaufsstellen zur Versorgung dringender Kaufbedürfnisse von Reisenden beim Grenzübertritt. Ihren Ursprung hat diese Vorschrift im Ladenschlussgesetz von 1956, in der die Landesregierungen ermächtigt wurden, entsprechende Ausnahmen zu erlassen. Nach Wegfall dieser Vorschrift wurden in Schleswig-Holstein die Ausnahmen durch Verwaltungsakt auf der Grundlage der Generalvorschrift des § 23 LadSchlG erlassen. Die gesetzlich vorgegebene Zeit von 11.00 bis 23.00 Uhr trägt der Zeit des Hauptgottesdienstes Rechnung und übernimmt die in den schleswig-holsteinischen Gemeinden an der Bundesgrenze zum Königreich Dänemark zugelassenen Ausnahmen. Die Behörden sind ermächtigt, die Zeiten und die räumliche Geltung durch Rechtsverordnung zu beschränken. Besonders genannt

sind die Belange des Nachbarschutzes, die zu berücksichtigen sind. Begünstigt sind Gemeinden, in deren Gebiet sich eine Grenzübergangsstelle befindet. Hierunter sind öffentliche Verkehrswege zwischen Schleswig-Holstein und dem Königreich Dänemark zu verstehen.

9. § 9 (Kur- und Erholungsorte; Tourismusorte)

§ 9 Abs. 1 fasst die bislang für Kur-, Erholungs- und Ausflugsorte getrennten Ausnahmevorschriften zusammen:

Zum einen erlaubte die Verordnung vom 2.2.2005 (GVOBl. S. 138) die Ladenöffnung in den als Kur- und Erholungsorte anerkannten Gemeinden (s. Verordnung vom 7.12.1990) mit einem eingeschränkten Warenangebot an 40 Sonn- und Feiertagen für die Dauer von acht Stunden. Gleichgestellt waren durch Verordnung vom 2.2.2005 zahlreiche abschließend aufgezählte Orte und Ortsteile.

Zum anderen war die Ladenöffnung in bestimmten Gemeinden durch Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 27.9.2005, die auf § 23 LadSchlG gestützt ist, erlaubt.

Durch den neuen § 9 werden die bestehenden Vorschriften zusammengefasst, gestrafft und auf eine rechtlich tragfähige Grundlage gestellt. Zudem werden die Öffnungszeiten und die Dauer der Tourismussaison vereinheitlicht. Hinsichtlich des Warenangebots wird die noch aus dem ursprünglichen Ladenschlussgesetz von 1956 stammende Beschränkung gestrichen; diese orientierte sich an der Verderblichkeit der Ware (z.B. Milch, frische Früchte). Diese Einschränkung ist mit dem Ziel dieses Gesetzes nicht vereinbar. § 9 orientiert sich vielmehr an den Bedürfnissen des Feriengastes, der in seinem Urlaub auch die Möglichkeiten haben soll, seine Kaufbedürfnisse an Sonn- und Feiertagen zu decken. Der Tourismus ist in Schleswig-Holstein ein herausragender Wirtschaftsfaktor, dessen Förderung im öffentlichen Interesse liegt. Erst durch die besondere touristische Prägung von Gemeinden oder Gemeindeteilen ist die ausnahmsweise Einschränkung des sonn- und Feiertagschutzes zu rechtfertigen. Ausgenommen bleiben hiervon der Karfreitag und der erste Weihnachtsfeiertag aus Gründen kirchlichen Feiertagsschutzes. Am 1. Mai müssen Beschäftigte freigestellt werden.

Absatz 2 ermöglicht dem Ordnungsgeber die Beschränkung der Ladenöffnung an bestimmten Feiertagen (z. B. Ostersonntag) und die Festlegung von Bedingungen, etwa zum Schutz von jugendlichen Beschäftigten oder der Festlegung von Freizeit- ausgleich für Beschäftigte.

10. § 10 (Marktverkehr, Volksbelustigungen)

§ 10 enthält in Absatz 1 und 2 die bisherigen Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes, die unverändert übernommen wurden.

Absatz 3 enthält die gestraffte, aber inhaltlich unveränderte Ausnahmvorschrift des bisherigen § 20 Abs. 1 LadSchlG. Hierunter fallen z.B. die unterhaltenden Tätigkeiten im Reisegewerbe (Schausteller, Volksfeste).

11. § 11 (Ausnahmen im öffentlichen Interesse)

§ 11 fasst die bisherigen §§ 20 Abs. 2 a und 23 zusammen. Es hat sich in der Verwaltungspraxis die Notwendigkeit ergeben, flexibel auf unvorhersehbare Situationen reagieren und Ausnahmen von den Ladenschlusszeiten zulassen zu können. Dies ist auch notwendig bei der mit diesem Gesetz vorgenommenen Freigabe der werktäglichen Ladenöffnung. Ausnahmen können vom Verbot der sonn- und feiertäglichen Ladenöffnung und von den Einschränkungen des Warenangebots erteilt werden.

12. § 12 (Aufsicht und Auskunft, Zuständigkeiten)

§ 12 regelt in den Absätzen 1 bis 3 im Wesentlichen unverändert zum bisherigen Ladenschlussgesetz die Ausführung des Gesetzes. Im Interesse einer wirksamen Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sind die an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeit und der dafür gewährte Zeitausgleich aufzuzeichnen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Absatz 4 enthält die erforderliche Ermächtigung der obersten Landesbehörde, durch Verordnung die zuständige Behörde zu bestimmen.

13. § 13 (Beschäftigung)

In § 13 Absatz 1 wird der Schutz für die Beschäftigten in Verkaufsstellen geregelt.

Durch die Verweisung auf die §§ 3 bis 7 und 11 des Arbeitszeitgesetzes des Bundes wird eine Gleichstellung der Beschäftigten im Einzelhandel mit denen anderer Branchen erreicht. Dies wurde - hinsichtlich der Werktage - erforderlich, weil hier nunmehr eine unbegrenzte Öffnungs- und damit Arbeitszeit möglich ist. Die unmittelbar geltende Arbeitszeitrichtlinie der EU setzt einen rechtlichen Rahmen, der für die Beschäftigung von Arbeitnehmern durch gesetzliche Regelungen auszufüllen ist. Da das Arbeitszeitgesetz aufgrund der Sperrwirkung des § 17 LadSchlG für den Einzelhandel keine Geltung entfaltet, wurde eine Verweisung im Landesgesetz erforderlich.

Absatz 2 ermöglicht die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Sonn- und Feiertagen während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und - soweit unerlässlich - weiterer 30 Minuten. Diese Vorschrift ist als spezialgesetzliche Regelung notwendig, weil das Arbeitszeitgesetz als lex generalis grundsätzlich die Beschäftigung an diesen Tagen verbietet (§ 9 ArbZG). Die landesrechtliche Bestimmung ermöglicht als spezialgesetzliche Vorschrift, entsprechend zur Ladenöffnung, die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ist gegeben, weil die bisherige Regelung § 17 LadSchlG an die Regelungen des bundesrechtlichen LadSchlG anknüpfen und diese durch die landesrechtlichen Vorschriften ersetzt werden.

Absatz 3 schafft die Möglichkeit, weitergehende Ausnahmen durch die zuständigen Arbeitsschutzbehörden zuzulassen.

14. § 14 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 14 übernimmt im Wesentlichen inhaltsgleich die Vorschrift des § 24 LadSchlG, stellt die Schutzwirkungen des Gesetzes - auch hinsichtlich der Regelungen des Arbeitsschutzes - sicher und ermöglicht die Sanktion von Verstößen. Hinsichtlich der Höhe der Geldbußen wurde eine Anpassung an die Beträge des Arbeitszeitgesetzes bzw. die allgemeine Preisentwicklung vorgenommen.

15. § 15 (Inkrafttreten; Übergangsregelungen)

a) Absatz 1 regelt das Inkrafttreten am Tage der Verkündung; eine Übergangsfrist ist nicht erforderlich.

b) Absatz 2 überführt Verweisungen aus anderen Vorschriften in die neue Gesetzeslage und ermöglicht die Rechtsanwendung ohne aufwändige Änderung von Vorschriften.